Die Veräußerung der Mitgliedschaft in der eingetragenen Genossenschaft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Karl Lipp
Referendar in Stuttgart.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erstes Kapitel.

§ 2. **Die Veräußerung der Mitgliedschaft in einem Verein im allgemeinen** 5

Zweites Kapitel.

Die Veräußerung der Mitgliedschaft in der eingetragenen Genossenschaft.

§ 3. I. Die Zulässigkeit einer solchen Veräußerung an sich . . . 13

§ 4. II. Die Voraussetzungen der Veräußerung der Mitgliedschaft 31

§ 5. III. Die Wirkungen der Veräußerung der Mitgliedschaft . . 37

Literaturverzeichnis.

Alterthum, Willy, Die Genossenschaftsanteile bei einer eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Diss. Freiburg 1903.

Blätter für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Brambach, Begriff und Wesen des Genossenschaftsanteils und Geschäftsguthabens in der eingetr. Genossenschaft. Diss. Erlangen 1897.

Cohnitz, Begriff und Wesen des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens in der eingetr. Genossenschaft. Diss. 1897.

Brückmann im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 28 S. 223 ff. Grundbegriffe des Genossenschaftsrechts.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 3. Aufl. 1900.

Crome, System des bürgerlichen Rechts.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Gareis, Allgem. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. 1903.

Gelpke, Die eingetr. Genossenschaft und die Gliedrechtsverhältnisse. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1905.

Gierke, Handelsgesellschaft und bürgerliches Recht. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 19 S. 114 ff.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1.

Gierke in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaften Bd. 1 6. Aufl.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868 ff.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die Rechtsprechung. 1887.

Goldschmidt, System des Handelsrechts im Grundriß. 4. Aufl. 1892.

Heyn, Herbert, Begriff und Wesen des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens in der eingetr. Genossenschaft. Diss. Breslau 1907.

Jessenberger, Heinrich, Systematische Bearbeitung der eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Diss. Erlangen 1897.

Iherings Jahrbücher des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 35.

Joël, Max, Das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. In den Annalen des Deutschen Reichs 1890 S. 407 ff.

Johow, Kammergerichtsentscheidungen.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1906.

Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts. 1891.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1903.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. 2. 1904.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1906.

Maaß, Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft in der eingetr. Genossenschaft. Diss. Erlangen 1900.

Marcus in dem Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung 6. Jahrg. S. 513/14.

Neukamp, Die Geschäftsanteile der Genossenschaft mit beschränkter Haftung. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 57 S. 1 ff.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1905.

Parisius u. Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar. 6. Aufl. 1908.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl.

Proebst, Das Reichsgesetz v. 1. 5. 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Reeh, Das Ausscheiden des Genossen. Diss. Marburg 1905.

Richter, Kommentar des Genossenschaftsgesetzes. 3. Aufl. 1900.

Reichardt, Karl, Das Geschäftsguthaben des Genossen. Diss. Leipzig 1906.

Schmittmann, Die rechtliche Natur der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Diss. Leipzig 1903.

Schwabe, Die juristische Person und das Mitgliedschaftsrecht. Basel, Verlagsbuchhandlung von Benno Schwabe, 1900.

Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. 5. Aufl.

Sohm, Der Gegenstand. 1905.

Sohm, Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 28 S. 173 ff.

Sohm, Die deutsche Genossenschaft. 1889.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906.

Staub-Hachenburg, Kommentar zum Gesetz betr. die Genossenschaft mit beschränkter Haftung. 2. Aufl. 1906.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. 1907.

Steinfeld, Rechtsgrundsätze über das Guthaben des Genossenschaftsmitgliedes. 1892.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0080

Einleitung.

§ 1.

Im Jahre 1855 erklärte Hermann Schulze-Delitzsch, der „Vater des Genossenschaftswesens", im Hinblick auf die von ihm ins Leben gerufenen Assoziationen, „daß es in nicht ferner Zeit keine Stadt in Deutschland geben werde, welche nicht ein solches Institut aufzuweisen haben würde".[1]) Die kommende Zeit hat diese Prophezeiung nicht als eine falsche erscheinen lassen. Das von Schulze auf dem Grundsatz von Selbsthilfe und Selbstverantwortung aufgebaute System entbehrte zunächst des gesetzlichen Unterbaues. Als es aber dann durch das hauptsächlich noch Schulzes Bemühen zu verdankende Gesetz von 1867/68 und durch das die Möglichkeit der Genossenschaftsbildung erweiternde Reichsgesetz v. 1. 5. 1889 mit seinen Abänderungen von 1896 die für seine Zwecke passende Rechtsform erlangt hatte, fand es stetig wachsende Anerkennung und Verwendung auf den verschiedensten Wirtschaftsgebieten. Die sich früher scharf bekämpfenden Gruppen der Richtung Schulze und Raiffeisen näherten sich in neuester Zeit einander.

---

[1]) Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken S. 307.

Der Staat, der früher mit Argwohn die Genossenschaften betrachtete, begann mit geistiger und materieller Hilfe sie zu unterstützen. Unter diesen günstigen Bedingungen wuchsen die Genossenschaften an Zahl und Arten gewaltig an. So waren nach dem von der preuß. Zentralgenossenschaftskasse herausgegebenen Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1908 am 1. 1. 1908 nicht weniger als 26 851 derartige Vereinigungen mit 4 105 594 Mitgliedern in Deutschland vorhanden, von denen 17 840 Genossenschaften mit 2 015 940 Mitgliedern die Form der eingetr. Gesellschaft m. unb. H. und 8854 mit 2 062 733 Mitgliedern und einer Gesamthaftsumme von 651 987 516 Mk. die Form der eingetr. Gesellschaft m. b. H. gewählt hatten, während die übrigen Genossenschaften solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht waren. Von diesen Genossenschaften wurden allein im Jahre 1907 insgesamt 1567 mit 80 538 Mitgliedern und 13 273 979 Mk. Gesamthaftsumme gegründet. Der Umsatz der Kreditgenossenschaften, deren am 1. 1. 1908 16 092 mit 2 202 949 Mitgliedern gezählt wurden, betrug im Jahre 1906 rund 15 Milliarden Mark. Prof. Dr. Philipp Stein-Frankfurt konnte daher mit Recht auf dem Allgemeinen Deutschen Genossenschaftstag in Frankfurt am 29. Auguft 1908, dem hundertjährigen Geburtstag Schulzes, den Ausspruch tun: „In unserer Zeit der wirtschaftlichen und sozialen Um- und Neubildung, der gewaltigen Entwicklung aller Produktionskräfte, der Konzentration in Gewerbe und Handel wäre unsere Volks-

wirtschaft krank, stünde unsere Gesellschaft auf brüchigen Stützen, wenn nicht die Genossenschaften den wirtschaftlichen Unterbau darstellten, wenn sie nicht die Kräfte der Kleineren und Schwachen zusammenfaßten, nicht bloß zur Beseitigung einer Notlage, sondern zu positiver aufbauender Tätigkeit. Unsere heutige Volkswirtschaft und Gesellschaft ist ohne die Genossenschaften undenkbar".[2]) In gleicher Weise spricht sich Schmoller aus[2]): „Durch die Verbreitung der Genossenschaftsidee ist einer der großen Dämme in den Strom der sozialen Entwicklung hineingebaut, die dazu beitragen, die Auflösung unserer Gesellschaft in Proletarier einerseits und Kapitalisten und Großunternehmer andererseits zu hemmen, den Mittelstand zu erhalten".

Diese hervorragende, jährlich wachsende volkswirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung der Genossenschaften, wie sie aus obigen Zahlen hervorgeht, dürfte die Beschäftigung mit diesem Rechtsgebilde und eine Untersuchung der Veräußerungsmöglichkeit hinsichtlich der Mitgliedschaft in solchem Verein gerechtfertigt erscheinen lassen. Dazu kommt, daß diese Betrachtung zur Entwicklung eines wesentlichen Grundbegriffs des Genossenschaftsrechts führt.

Zum Zweck der Lösung der Aufgabe dieser Arbeit, die Gesetzesbestimmungen daraufhin zu untersuchen, ob die Mitgliedschaft in der eingetragenen Genossenschaft

---

[2]) Frankf. Ztg. Nr. 240 Abendbl. v. 29. 8. 1908 S. 2.

veräußert werden kann, und wenn dies möglich ist, welches die Voraussetzungen und Wirkungen der Veräußerung sind, bedarf es zuerst einer Feststellung des Begriffs „Geschäftsguthaben" im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Das aus dieser Untersuchung gewonnene Resultat wird dann auch die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit der Veräußerung der Mitgliedschaft in der eingetragenen Genossenschaft in sich schließen.

Erstes Kapitel.

Die Veräußerung der Mitgliedschaft in einem Verein im allgemeinen.

§ 2.

Die Mitgliedschaft ist das Recht, welches dem durch die Zugehörigkeit zu einer in der Regel dauernden Personenvereinigung hergestellten persönlichen Verhältnis entspringt. „In dem Begriff der Mitgliedschaft konzentrieren sich diejenigen Rechte und Pflichten der Mitglieder, welche unmittelbar auf der Vereinsverfassung beruhen."[3])

Über die rechtliche Natur der Mitgliedschaft als solcher, der Summe der aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte, gibt es in der Literatur verschiedene Ansichten. Zwei Hauptrichtungen lassen sich hierbei unterscheiden. Auf der einen Seite stehen die, welche die Mitgliedschaft für ein subjektives Privatrecht erklären, auf der andern die, welche die Mitgliedschaft als Rechtsverhältnis, als Rechtsposition bezeichnen. Unter den ersteren wird von einigen die Auffassung verfochten, die Mitgliedschaft sei ein Sonderrecht, also ein Recht, das niemals, auch nicht im Wege der Verfassungsänderung, gegen den Willen des Berech-

[3]) Crome S. 249.

tigten aufgehoben oder beschränkt werden könnte, sondern nur mit dessen Zustimmung. Goldschmidt[4]) nennt die Mitgliedschaft „ein eigentümliches korporatives Privatrecht", Planck[5]) erklärt sie für ein Sonderrecht; auch Gierke[6]) reiht, wie das Reichsgericht, die Mitgliedschaft unter die Privatrechte ein, verneint jedoch, abgesehen von dem auf Anteile gebauten Verein, die Natur des Sonderrechts. Crome[7]) bezeichnet die Mitgliedschaft als „die allen gemeinsame Basis sämtlicher einzelner Mitgliedsrechte", Eck[8]) als „die allgemeine Vorbedingung der gesamten Mitgliedsrechte"; Cosack[9]) nennt die Mitgliedschaft „das höchste Recht eines Mitglieds, das die Grundlage aller Einzelrechte ist". In den Protokollen[10]) der 2. Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im Anschluß hieran in dem Kommentar von Staudinger[11]) wird unter ausdrücklicher Ablehnung der Auffassung, daß die Mitgliedschaft ein subjektives Recht sei, die Mitgliedschaft eine Rechtsposition, ein Rechtsverhältnis genannt. Die Vertreter dieser Ansicht heben aber hervor, daß diese Auffassung an sich die Veräußer-

---

[4]) S. 134.

[5]) S. 91.

[6]) In Iherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 35 S. 194, 195.

[7]) S. 250 Anm. 7.

[8]) S. 63.

[9]) Lehrb. d. bürgerl. R. Bd. 1 S. 113, Lehrb. d. HR. S. 645.

[10]) S. 534.

[11]) S. 179.

lichkeit der Mitgliedschaft keineswegs mit logischer Notwendigkeit ausschließe.

Die Mitgliedschaft ist ein subjektives Recht, sie ist nicht bloß eine „Rechtsposition". Abgesehen davon, daß der Begriff der „Rechtsposition" zu unbestimmt ist, „unter dem man vielerlei oder nichts denken kann",[12]) muß eine solche Bezeichnung der Mitgliedschaft auch aus sachlichen Gründen vermieden werden. Die Mitgliedschaft stellt nicht ein bloß tatsächliches Verhältnis des Mitglieds zu der betreffenden Vereinigung dar, welches mit Rechtsfolgen ausgestattet ist und deshalb Rechtsposition, wie der Besitz in den Motiven und Kommissionsprotokollen zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichnet wurde, oder je nach der Ausdehnung, die man dem Begriff Rechtsverhältnis gibt, Rechtsverhältnis genannt werden kann. Ohne Zweifel gewährt die Mitgliedschaft die Befugnis, am Vereinsleben teilzunehmen. Dies ist der Zweck und Inhalt der Mitgliedschaft. Diese der Eigenschaft des Mitglieds als Glied der betreffenden Personenvereinigung entspringende Befugnis ist eine dem einzelnen Mitglied zum Schutze seiner anerkannten individuellen Interessen von der Rechtsordnung eingeräumte Willensmacht, d. h. sie ist ein subjektives Recht, freilich kein Forderungsrecht, noch auch ein dingliches Recht, sondern ein Recht personenrechtlicher Natur, das um dieser Eigenart willen an sich ein unveräußerliches Recht bildet und einer bestimmten

[12]) Dernburg Bd. 3 S. 43 Anm. 4.

Ausnahmevorschrift bedarf, wenn es veräußerlich sein soll. So spricht § 2033 BGB. die Veräußerlichkeit besonders aus für die Mitgliedschaft in der Erbengemeinschaft. Wenn man nun auch richtigerweise die Mitgliedschaft als ein subjektives Recht, mit dem die Eigenschaft der Zugehörigkeit einer Person zu einem Verein geltend gemacht wird, anerkennt, so sprechen doch überwiegende Gründe gegen die Sonderrechtsnatur. Die Bejahung einer solchen würde zur praktischen Folgerung führen, daß die Ausschließung eines Mitglieds in Ermanglung einer Bestimmung im Spezialgesetz oder Statut unzulässig und die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die bestehende Satzung die Zustimmung aller Mitglieder voraussetzen würde. Unter Sonderrecht, das nach der zwingenden Vorschrift des § 35 BGB. ohne Zustimmung des berechtigten Mitglieds durch Beschluß der Mitgliederversammlung nicht beeinträchtigt werden kann, sind nach der herrschenden Ansicht nur solche Individualrechte zu verstehen, welche auf einer dem Mitglied als solchem durch die Satzung oder durch einen sonstigen Rechtstitel eingeräumten Sonderstellung beruhen und sich von den Rechten der übrigen Mitglieder unterscheiden.[13]) Die Mitgliedschaft ist hiernach, da sie allen Mitgliedern in gleichem Maße zusteht, kein Sonderrecht.

Das Recht auf Mitgliedschaft ist, weil es einem regelmäßig dauernden, auf persönlichem Vertrauen be-

[13]) RG. Bd. 11 S. 270, Bd. 49 S. 151; Rechtspr. Bd. 2 S. 459; Kuhlenbeck zu § 35 S. 29 Anm. 1.

ruhenden Verhältnis entspringt, für die Regel unveräußerlich.[14]) Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt diesen Grundsatz in § 38 für den rechtsfähigen und gemäß § 54 in §§ 717, 719, 727 für den nicht rechtsfähigen Verein auf. Von dieser allgemeinen Regel des § 38 kann aber durch Spezialgesetz und in Ermanglung eines solchen gemäß § 40 BGB. durch die Satzung abweichende Bestimmung getroffen werden und die Mitgliedschaft unter bestimmten Voraussetzungen und Formen für veräußerlich, nach Kohler[15]) mit der Rechtslage verbunden erklärt werden, daß durch Übertragung ein entsprechendes Recht in einer anderen Person begründet werden kann.

In den Gesetzen, welche die Veräußerlichkeit der Mitgliedschaft aussprechen, geschieht dies aber nicht immer mit den Worten „die Mitgliedschaft ist übertragbar" oder „die Mitgliedschaft kann übertragen werden", vielmehr wird unter Umständen die Übertragbarkeit eines die Mitgliedschaft ausdrückenden Mitgliedsrechts statuiert und damit die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft selber. Ein Beispiel wird uns unser Genossenschaftsgesetz bieten. Da

---

[14]) Anders Dr. Max Schwabe, der die Mitgliedschaft selber wie auch deren „Ausstrahlungen" als Vermögensrecht bezeichnet und deshalb von der grundsätzlichen Zulässigkeit der Veräußerung ausgeht, der auch die juristische Person in dem uns geläufigen Sinn verneint und an deren Stelle als Träger, als Subjekt der einzelnen Rechtsbeziehungen nach dem „Prinzip allseitiger Verpflichtung mehrerer Personen" die einzelnen Mitglieder setzt (S. 4ff.).

[15]) Bd. 1 S. 340.

die einzelnen Mitgliedsrechte von der Mitgliedschaft, auf welcher sie beruhen, nicht ablösbar sind[16]) und somit eine Übertragung derselben nur möglich ist zugleich mit der Mitgliedschaft, soweit diese es ist, so spricht das Gesetz in den betreffenden Fällen mit der Veräußerlichkeit eines der Mitgliedschaft wesentlichen Rechts die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft selber aus, die Möglichkeit, daß die Rechte und Pflichten, wie sie bis jetzt einem Mitglied als Mitglied zustanden, durch einen im Gesetz oder in den Statuten normierten Rechtsakt an die Person des Erwerbers des betreffenden für übertragbar erklärten Rechts geknüpft werden. Ein Mitgliedsrecht kann eben nur einem Mitglied zustehen, sonst ist es kein Mitgliedsrecht mehr, es sagt dies ja schon der Name.

Die Veräußerlichkeit eines für übertragbar erklärten Mitgliedsrechts allein, ohne Übergang der gesamten mitgliedschaftlichen Beziehungen, der Mitgliedschaft selber, wird durch das Wesen der Mitgliedschaft, das deren Unteilbarkeit ergibt,[17]) ausgeschlossen. Von den eigentlichen Mitgliedsrechten sind die Rechte zu scheiden, die zwar auf Grund der Mitgliedschaft erwachsen, nach ihrer Fälligkeit aber in ihrem Bestand unabhängig von dieser ihrer Quelle sind und die daher ohne die Mitgliedschaft übertragen werden und alsdann einem Nichtmitglied zustehen können. Es sind dies die sogen. wohlerworbenen Rechte der Ein-

---

[16]) Crome S. 250.

[17]) Lehmann, Das Recht der AG. Bd. 2 S. 26.

zelnen, die gewöhnlich Gläubiger- oder Forderungsrechte sind, so z. B. der Anspruch auf die fällige Dividende.

Die Veräußerung der Mitgliedschaft ist im Zweifelsfall zu charakterisieren als ein Abtretungsvertrag. Dieser stellt die allgemeine Rechtsübertragungsform dar und bedarf mangels abweichender sondergesetzlicher oder statutarischer Vorschriften keiner Form. Doch ist der „Vereinsautonomie" anheimgegeben, wie die Veräußerung der Mitgliedschaft in Abweichung von § 38 BGB. überhaupt zuzulassen, so auch die besonderen Voraussetzungen und die besondere Form zu bestimmen, unter denen die Veräußerung zu erfolgen hat, wenn sie dem Verein gegenüber wirksam sein soll. In der Aktiengesellschaft kann der Gesellschaftsvertrag die Übertragung der Namensaktie und damit der Mitgliedschaft selbst von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig machen (§ 222 Abs. 2 HGB.), ebenso in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der §§ 180 Abs. 3 u. 212 HGB.

Die Wirkung der Abtretung ist, da sie zu den Verfügungsgeschäften zählt, die Sondernachfolge in die Mitgliedschaft. Das veräußernde Mitglied scheidet aus und an seine Stelle tritt der Erwerber der Mitgliedschaft. Während nun aber sämtliche mitgliedschaftlichen Rechte ganz auf den Erwerber übergehen (soweit sie nicht durch Statut gerade auf die Person des Rechtsvorgängers beschränkt sind und daher mit dessen Ausscheiden erlöschen), tritt hinsichtlich der mitgliedschaftlichen Pflichten nicht immer ein vollständiger Wechsel in der Person ihres

Trägers in der Weise ein, daß das ausgeschiedene Mitglied der ihm vorher aus der Mitgliedschaft hervorgegangenen Pflichten nunmehr enthoben wäre; dazu bedürfte es einer Entlassungserklärung seitens des Vereins. Die bereits erwachsenen Pflichten bestehen für den Veräußerer weiter, vielfach jedoch zeitlich beschränkt und so weit abgeschwächt, daß sie nur subsidiär in der Art einer Bürgschaft in Wirkung bleiben. Die Verpflichtung des Erwerbers hinsichtlich der rückständigen mitgliedschaftlichen Leistungen ist je nach Gesetz und Statut eine kumulative oder privative, wobei jedoch bei letzterer nach manchen Gesetzen, z. B. dem Aktiengesellschaftsrecht, der Rechtsvorgänger immer noch subsidiär haftet (§ 220 HGB.). Die Übertragung der mitgliedschaftlichen Pflichten auf den Erwerber ist eine Rechtsfolge der Sukzession in die Mitgliedschaft.

Zweites Kapitel.

Die Veräußerung der Mitgliedschaft in der eingetragenen Genossenschaft.

§ 3.

I. Die Zulässigkeit einer solchen Veräußerung an sich.

Das Genossenschaftsgesetz bezeichnet in seiner Definition des Begriffs der ihm unterstehenden Genossenschaften diese als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken" (§ 1 GenG.). Die Rechtsnatur dieser Genossenschaften ist jedoch nicht die der Gesellschaft, die Genossenschaft ist vielmehr ihrer Struktur und den für sie geltenden Gesetzesbestimmungen nach ein rechtsfähiger Verein.[1]) Das Gesetz wollte mit der Bezeichnung Gesellschaft auch nicht andeuten, daß die betreffenden Personenvereinigungen dem juristischen Gesellschaftsbegriff zu unterstellen seien, das Wort Verein wurde vielmehr nur deshalb vermieden, weil die Regierungsvertreter meinten, der Ausdruck Verein liege mehr auf

---

[1]) Goldschmidt S. 133; Proebst S. 96; Gierke in Holtzendorffs Enzykl. S. 966.

dem öffentlichrechtlichen Gebiete, während sich der Ausdruck Gesellschaft auf privatrechtlichem Gebiet bewege.[2]) So nennt denn auch das Genossenschaftsgesetz in der Folge bei der beispielsweisen Aufzählung der hauptsächlichen Arten der Genossenschaft jede derselben Verein (§ 1 Ziff. 1—7).

Während nun in der Regel die Vereinsmitgliedschaft ein persönliches, nicht übertragbares Recht darstellt und mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung die Frage nach der Abtretbarkeit der Mitgliedschaft durch die subsidiär auch für die außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Sondergesetz geregelten Vereine geltenden §§ 38 u. 40 beantwortet wird,[3]) also von der grundsätzlichen Unveräußerlichkeit der Mitgliedschaft auszugehen ist, hat das jetzt in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. 5. 1898 geltende Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889 die Veräußerlichkeit der Mitgliedschaft in der eingetragenen Genossenschaft unter gewissen Bedingungen zugelassen. Ebenso wie in den anderen Fällen der Zulässigkeit der Mitgliedschaftsveräußerung, z. B. bei der Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H., die geldwerte Seite der Mitgliedschaft, ein bestimmtes vermögenswertes Mitgliedsrecht oder, wie Kohler sich ausdrückt: „der Umstand, daß der Hauptnachdruck auf dem Wertrecht liegt, das mit dem Organschaftsrecht ver-

[2]) Bericht der Reichstagskommission S. 794.

[3]) Gareis, Allgem. Teil S. 37; Gierke, Handelsges. u. bürgerl. R. S. 131, 132.

bunden ist",[4]) zur Übertragbarkeit der Mitgliedschaft drängt, führt auch bei der Genossenschaft ein derartiges Mitgliedsrecht zur Veräußerungsmöglichkeit hinsichtlich der Mitgliedschaft.

Welches ist nun bei der eingetragenen Genossenschaft dieses mitgliedschaftliche Wertrecht? Geschäftsguthaben nennt das Gesetz dieses Mitgliedsrecht, welches gerade um seines Geldwertes willen veräußerlich gemacht wurde. Das Geschäftsguthaben ist das Recht des Genossen auf mitgliedschaftliche Beteiligung an dem Geschäftsergebnis der Genossenschaft nach Maßgabe des jeweiligen, durch Einzahlungen und Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von Verlust sich ergebenden Geldbetrags, nach Maßgabe der Einlage. Nicht ist das Geschäftsguthaben ein Forderungsrecht, wie gemeiniglich angenommen wird. Das Geschäftsguthaben, das Äquivalent der Einlage, ist ein reines Mitgliedsrecht, der Genosse tritt nicht als Gläubiger der Genossenschaft mit dem Geschäftsguthaben gegenüber, sondern als Glied des Vereins. Den Höchstwert dieses Mitgliedsrechts beschreibt der Geschäftsanteil, bezw. bei der eingetr. Gesellschaft m. b. H. die der höchstzulässigen Zahl von Anteilen entsprechende Summe; was darüber hinaus an Einzahlungen oder Zuschreibungen erfolgt, begründet ein gewöhnliches Forderungsrecht und unterliegt den allgemeinen Rechtssätzen über Darlehen oder über ungerechtfertigte Bereicherung.

---

[4]) S. 360.

Da diese Auffassung von der landläufigen Ansicht abweicht, die, wie erwähnt, im Geschäftsguthaben ein Forderungsrecht, sei es ein befristetes, betagtes oder bedingtes, ein gegenwärtiges oder ein zukünftiges erblickt, sei zunächst der Begründung der hier vertretenen Konstruktion, mit deren Zutreffen oder Nichtzutreffen die Veräußerlichkeit der Mitgliedschaft steht oder fällt, Raum gewährt.

Während das Reichsgesetz v. 4. 7. 1868 die Ausdrücke „Geschäftsanteil" und „Geschäftsguthaben" als gleichbedeutend gebrauchte, insonderheit den Ausdruck „Geschäftsanteil" anwendete sowohl für den statutenmäßigen sogen. Normalbetrag der Mitgliedereinlagen wie für den jeweiligen Betrag, welchen die Einlagen eines Genossen erreichen,[5]) hält das Gesetz v. 1. 5. 1889/12. 8. 1896 zur Vermeidung der diesem Mangel einer genügend klaren Benennung der verschiedenen Begriffe entfließenden Mißstände beide Begriffe deutlich auseinander. Die durchgeführte Scheidung in der Bezeichnung der beiden Begriffe hat aber, da es an einer eigentlichen Begriffsbestimmung im Gesetze fehlt, keineswegs zu einer Einigung über Wesen und rechtliche Natur von Geschäftsanteil, noch weniger von Geschäftsguthaben geführt. Soviel Köpfe, soviel Sinne. In dieser Fülle von verschiedenen Erklärungsversuchen hinsichtlich des Geschäftsguthabens lassen sich zwei Hauptkategorien unterscheiden: die Richtung, welche in dem Geschäftsguthaben ein Forderungsrecht, und die, welche in ihr ein Mitgliedsrecht sieht.

[5]) Kommissionsbericht S. 795.

Nach Parisius-Crüger[6]) bildet das Geschäftsguthaben eine „durch die Lösung des Verhältnisses zwischen Genossenschaft und Genossen bedingte und durch das gleiche Ereignis betagte Forderung an die Genossenschaft auf den durch Zuschreibung der Dividenden zu den Einlagen und Abschreibung der Verlustbeträge sich ergebenden Betrag". Maurer-Birkenbihl[7]) erklären das Geschäftsguthaben für ein nur im Falle des Ausscheidens des Genossen oder der Auflösung der Genossenschaft realisierbares Forderungsrecht des Genossen auf die nach dem buchmäßigen Stand der Einzahlungen und Gutschreibungen auf den Geschäftsanteil zu berechnende Summe. v. Sicherer[8]) definiert: „Der Anteil (das Geschäftsguthaben nach heutigem Gesetz) eines Genossen stellt sich dar nicht als Miteigentum an den einzelnen Genossenschaftsforderungen, sondern als ein Forderungsrecht gegen das Genossenschaftsvermögen als Ganzes, gerichtet auf eine aus verschiedenen Elementen zu berechnende Summe". O. Richter[9]) nennt das Geschäftsguthaben ebenfalls eine Forderung des Genossen und erklärt, es stehe im Eigentum des Genossen[9]) und unterliege dessen freier Verfügung. Brambach[10]) erläutert das Geschäftsguthaben als die durch den jeweiligen Stand des Kontos bestimmte Forderung

[6]) S. 99.
[7]) S. 64 u. 275.
[8]) S. 235.
[9]) S. 107 u. 38.
[10]) S. 6.

des Genossen an die Genossenschaft, deren Realisierbarkeit jedoch bedingt und betagt ist durch das gleiche Ereignis, nämlich Lösung des Verhältnisses zwischen den Genossen und der Genossenschaft. Ähnlich Jessenberger[11]: „Das Geschäftsguthaben bedeutet für den Genossen eine suspensiv bedingte und betagte Forderung an die Genossenschaft in Höhe des jeweiligen Betrags seines Kontos, die jedoch greifbare Gestalt erst annimmt durch Eintritt der Bedingung, nämlich Beendigung der Mitgliedschaft". Nach Neukamp[12] bedeutet das Geschäftsguthaben ein Forderungsrecht des einzelnen Genossen gegen die Genossenschaft. Joël[13] bezeichnet es als ein Forderungsrecht des Genossen auf die ihm bei seinem Ausscheiden aus der Genossenschaft oder bei Auflösung der letzteren nach Maßgabe der §§ 73 u. 91 zu zahlenden Geldsumme. Ein eifriger Verfechter der Forderungsnatur des Geschäftsguthabens ist ferner Brückmann: „Das Geschäftsguthaben ist nichts als diejenige Forderung, die dem Genossen auf Grund seiner Einlage bei der Auseinandersetzung zukommt".

Cohnitz[14] hält das Geschäftsguthaben für eine Forderung des Genossen an die Genossenschaft, deren Realisierbarkeit durch die Beendigung der Mitgliedschaft suspensiv bedingt und mit dieser untrennbar verbunden

---

[11]) S. 31.

[12]) S. 7.

[13]) S. 459.

[14]) S. 19.

ist. Heyn[15]) bedient sich der Formel: „Das Geschäftsguthaben ist diejenige an und durch die Mitgliedschaft gebundene Forderung des Genossen an die Genossenschaft, welche in ihrem Betrag von der jeweiligen Höhe der Einlage des Genossen abhängig, auf die demselben bei der Auseinandersetzung zukommende Geldsumme gerichtet ist". Reeh[16]) erklärt das Geschäftsguthaben für eine Forderung an einen auf die Persönlichkeit der Mitglieder gegründeten Verein und führt als Erfolg der Übertragung des Geschäftsguthabens an, daß die Beziehungen an einen Nachfolger des früheren Genossen geknüpft werden.

Diesen Schriftstellern, welche in dem Geschäftsguthaben eine loser oder enger mit der Mitgliedschaft verbundene Forderung des Genossen an die Gemeinschaft erblicken, tritt eine kleinere Zahl von Autoren gegenüber, welche die Forderungsnatur des Geschäftsguthabens verneinen und die Auffassung verfechten, das Geschäftsguthaben sei ein Mitgliedsrecht. Eine vermittelnde Stellung zwischen beiden Gruppen nimmt Gierke ein. Während er in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft[17]) das Geschäftsguthaben ein mit der Mitgliedschaft erworbenes und genossenschaftlich gebundenes Forderungsrecht auf einen bestimmten Geldbetrag nennt, bezeichnet er in seinem deutschen Privatrecht das Geschäftsguthaben

---

[15]) S. 30.

[16]) S. 4.

[17]) Bd. 1 S. 968.

als ein mitgliedschaftliches Sonderrecht[18]) und kehrt damit die mitgliedschaftliche Seite mit gebührendem Nachdruck hervor. Cosack[19]) bezeichnet das Geschäftsguthaben unter ausdrücklicher Bestreitung der Forderungsnatur als ein Mitgliedsrecht. Dieselbe Ansicht vertritt Kohler[20]) und Crome.[21]) Letzterer läßt sich dahin aus: „Diejenigen Rechte, welche unmittelbar auf Vereinsverfassung beruhen, sind weder dingliche noch Forderungsrechte, sondern korporativer Natur, sogen. Mitgliedsrechte". Für diese Auffassung tritt auch das Reichsoberhandelsgericht[22]) in seinem Urteil v. 23. 4. 1875 ein, wonach das sogen. Mitgliederguthaben, im Gesetz als Geschäftsanteil (jetzt Geschäftsguthaben) bezeichnet, keineswegs ein reines Forderungsrecht des Genossenschafters gegen die Genossenschaft, sondern ein bloßer Wertanteil an dem den Genossenschaftsgläubigern haftenden Genossenschaftsvermögen sei. Auch Proebst[23]) ist wohl hierher zu rechnen; er charakterisiert das Geschäftsguthaben als das buchmäßige Guthaben des Mitglieds bei der Genossenschaft auf das Geschäftsanteilskonto, das während der Dauer der Mitgliedschaft der freien Verfügung des Genossen, auf den es gebucht ist, entzogen bleibt, und als Beleg für

---

[18]) Bd. 1 S. 543 Anm. 43.

[19]) Lehrb. d. HR. S. 709.

[20]) Lehrb. d. bürgerl. R. S. 340 Anm. 2.

[21]) S. 249, insbes. Anm. 4.

[22]) Bd. 17 S. 214.

[23]) S. 41.

diese Auffassung führt er eine Entscheidung des Landgerichts Berlin v. 22. 4. 1884, bestätigt vom Kammergericht unterm 18. 7. 1884, an, worin gesagt ist: „Während der Dauer des Gesellschaftsvertrags hat der Genosse an seinem Geschäftsanteil, d. h. an dem auf sein Konto geführten Teil des Arbeitskapitals, weder ein dingliches noch bezüglich desselben ein Forderungsrecht, sondern ein Gesellschaftsrecht, auf Grund dessen er nach seinem Austritt ein Forderungsrecht auf diesen Teil des Gesellschaftsvermögens erwirbt". Auch Alterthum[24]) kommt zu dem Resultat, daß das Geschäftsguthaben, welches die vermögenswerte Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft darstellt, ein Mitgliedsrecht sei.

Das in dem Geschäftsguthaben in Erscheinung tretende Recht kann nur entstehen als Ausfluß der Mitgliedschaft, gemäß der auf mitgliedschaftlicher Pflicht beruhenden Einlage. Alle den Mitgliedern vermöge ihrer Vereinszugehörigkeit erwachsenden Rechte und Pflichten sind im Zweifel weder dingliche noch Forderungsrechte, es sind eben den Mitgliedern als solchen zustehende Rechte, Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, und unterliegen deshalb nicht den allgemeinen Regeln über die Forderungsrechte. Die Behandlungsweise, welche das Gesetz dem Geschäftsguthaben zuteil werden läßt, drängt keineswegs zu der Annahme eines Forderungsrechts, wie sehr auch Brückmann dies mit den Gesetzesbestimmungen zu be-

---

[24]) S. 20.

weisen sucht. Es darf bei Feststellung des Wesens und der juristischen Natur eines Rechtsbegriffs nicht bloß die Ausdrucksweise des Gesetzes zu Rate gezogen werden, der Gesamtzusammenhang der Rechtssätze ist das Entscheidende. Aus dem Entstehungsgrund, aus der Grundlage, aus der das Geschäftsguthaben erwachsen ist, muß entnommen werden, daß es sich hier um ein Mitgliedsrecht handelt. Nach Maßgabe und im Sinne der positiven Rechtssätze ist der Rechtsbegriff des Geschäftsguthabens zu bilden.

Für die Auffassung, daß das Geschäftsguthaben ein Mitgliedsrecht ist, spricht die gesetzliche Bestimmung, daß der Genosse dasselbe im Konkurse der Genossenschaft nicht geltend machen kann; es ist eben nur ein „Recht auf die Genüsse, die aus dem Vereinsnettovermögen zu erzielen sind".[25]) Umgekehrt ist in dem Konkurse des Mitglieds, da der Konkurs an und für sich die Mitgliedschaft nicht berührt, das Geschäftsguthaben nicht zur Konkursmasse auszuzahlen, was doch der Fall wäre, wenn es sich um ein bloßes Forderungsrecht handelte.

Nach § 19 GenG. umfaßt das Geschäftsguthaben die Einzahlungen nebst dem zugeschriebenen Gewinn oder dem abgeschriebenen Verlust. Die Einzahlungen gründen sich auf die nach § 7 Ziff. 2 GenG. in das Statut aufzunehmende Mitgliedschaftspflicht zur Einlage. Als Äquivalent für die Einlage steht dem Genossen das Geschäftsguthaben zu, der Mitgliedspflicht entspricht das Mitgliedsrecht. „Durch seine Einlage gibt der Genosse der

[25]) Kohler S. 342.

Genossenschaft das zum Geschäftsbetrieb erforderliche Vermögen und bleibt dafür in ihrer Höhe beteiligt."[26]) Die Höhe der in dem Geschäftsguthaben liegenden Beteiligung an dem Genossenschaftsverträgnis wird am Schluß jedes Geschäftsjahres ermittelt. Nicht bloß Forderungen können ermittelt werden; der Ausdruck „ermitteln", den Brückmann auch als Beleg für seine Ansicht anführt, beweist nichts für die Forderungsnatur des Geschäftsguthabens. Die Beteiligung gibt die rechte Aufmunterung und den Eifer, sich den Interessen der juristischen Person zu widmen, aber nur als Genosse soll die Beteiligung erfolgen. Das Mitglied soll nicht ein wenn auch in der Realisierung beschränktes, aber doch verfügbares Forderungsrecht, bei dem sich Genossenschaft und Genosse als Schuldner und Gläubiger gegenübertreten, erhalten, sondern ein Mitgliedsrecht. Damit stimmt überein, daß in § 21 Abs. 1 GenG. Zinsen von bestimmter Höhe für das Geschäftsguthaben nicht vergütet werden dürfen, da ja nicht vorausgesehen werden kann, ob das Geschäftsjahr Gewinn oder Verlust bringt. Die mitgliedschaftliche Beteiligung ist aber nur zulässig bis zur Höhe des Geschäftsanteils oder bei der Genossenschaft m. b. H. bis zur Höhe der Summe, welche der höchstzulässigen Zahl von Geschäftsanteilen entspricht. Die Stellung der Mitglieder als solcher soll eine möglichst gleiche sein. Nicht ist es jedoch dem Genossen genommen, als Dritter mit der Genossen

---

[26]) Reichardt S. 6.

schaft Geschäfte zu schließen und daraus Forderungen in beliebiger Höhe zu erwerben, ihr gegenüber also als Gläubiger aufzutreten. Das Geschäftsguthaben steht dem Genossen als Mitglied und nur als solchem zu, es ist ein Mitgliedsrecht und nicht ein Forderungsrecht. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Verband und Glied liegen auf dem Gebiet des Sozialrechts, und die dem Statut oder dem den Verband beherrschenden Gesetz entfließenden Rechte und Pflichten sind Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten. Auch die Bestimmung des § 22 Abs. 2: „Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt oder im Geschäftsbetriebe zum Pfand genommen werden" ergibt sich von selbst bei Zugrundelegung eines Mitgliedsrechts. Solange der Inhaber des Geschäftsguthabens Mitglied ist, soll der Bestand seiner mitgliedschaftlichen Rechte nicht beeinträchtigt werden, soll dem Genossen nicht ein Hauptrecht, die Teilnahme an dem Wachsen und Gedeihen der Genossenschaft, entzogen oder verkümmert werden. § 73 GenG. enthält die Bestimmung, die alle Verfechter der Forderungsnatur des Geschäftsguthabens für ihre Ansicht hauptsächlich ins Feld führen: „Das Geschäftsguthaben ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch". Maßgebend für die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft ist die Vermögenslage der Genossenschaft und der Bestand der Mitglieder zur Zeit des Aus-

scheidens. Der Wert der mitgliedschaftlichen Beteiligung, im Augenblick des Ausscheidens an dem Endpunkt seiner Entwicklung angekommen, vermag jetzt nicht mehr zu wachsen noch zu schwinden, ist in dem Zustand zur Zeit des Ausscheidens des Genossen erstarrt. Derjenige, dessen bisherige mitgliedschaftliche Beteiligung durch das Geschäftsguthaben zum Ausdruck kam, hört auf, Mitglied zu sein, und damit endet auch seine mitgliedschaftliche Beteiligung, seine Beteiligung, die ihm nur ermöglicht war als Glied des Vereins. Dieser Wert, den das Geschäftsguthaben darstellt, würde von jeder Beziehung zu dem, dessen Gliedrecht durch dasselbe in seinem Geldwert in Erscheinung trat, losgelöst, wenn nicht das Gesetz an das Ausscheiden den Anspruch des bisherigen Genossen gegen die Genossenschaft auf Auszahlung des Betrags richtete, den das Geschäftsguthaben im letzten Augenblick der Mitgliedschaft hatte. Der mit Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Anspruch, gewissermaßen das Residuum der Mitgliedschaft, das Auseinandersetzungsanspruch genannt werden kann, unterliegt freier Verfügung. „Die mit der Mitgliedschaft verknüpfte Vermögensbeteiligung geht mit Beendigung der Mitgliedschaft in ein freies Schuldverhältnis über.“ [27]) „Zufolge Ausscheidens des Genossen löst sich das Rechtsverhältnis desselben zu der Genossenschaft in einen dem Genossen oder der Genossenschaft zustehenden Anspruch auf Zahlung einer

[27]) Gierke in Enzykl. S. 970.

Geldsumme auf, deren Höhe durch die Vermögenslage der Genossenschaft und die Zahl der Genossen im Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt wird."[28]) Das vor dem Ausscheiden dem Genossen unter dem Namen Geschäftsguthaben zustehende Recht ist ein mitgliedschaftliches Recht auf buchmäßige Beteiligung, aber noch kein Forderungsrecht. Der Anspruch auf die Summe, welche das Schlußgeschäftsguthaben, der Auseinandersetzungsanspruch darstellt, kann wie jede zukünftige Forderung auch während Bestehens der Mitgliedschaft abgetreten werden, freilich ohne die Genossenschaft und das Verhältnis des Abtretenden zu ihr irgendwie zu berühren. Von diesem Anspruch redet § 73 Abs. 2. Diesen bei der Auseinandersetzung dem Genossen zukommenden Anspruch hat auch § 66 im Auge. Nichts hat dieser Auseinandersetzungsanspruch mit dem Geschäftsguthaben zu tun, welches dem Genossen als lebensvolles, aktuelles Recht während der Mitgliedschaft zusteht. Wenn sodann § 121 das Vermögen der Genossenschaft, einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben, als Deckungsmittel für die Schulden der Genossenschaft bezeichnet, so läßt diese Bestimmung erkennen, daß das Geschäftsguthaben nicht gleich einer Forderung gegen die Genossenschaft sein kann. Parisius-Crüger spricht zwar dem Geschäftsguthaben eine Doppelnatur zu, es sei ein aktiver Bestandteil sowohl des Vermögens der Genossenschaft als auch des der Genossen.[29])

[28]) Begr. I S. 147, II S. 98.

[29]) S. 99.

Als Schuld, wenn auch als bedingte oder betagte der Genossenschaft, darf sie doch nicht zu deren Schuldentilgungsmitteln gezählt werden. Nichts steht aber im Wege, den Wert, den Anteil, mit dem der Genosse an den Geschäften, an dem Vermögen der Genossenschaft beteiligt ist, den Schuldentilgungsmitteln beizurechnen. Endlich ist § 76 erst recht verständlich bei der oben aufgestellten Begriffsbestimmung des Geschäftsguthabens. § 76 Abs. 1: „Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahrs, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem andern übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird, oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil nicht übersteigt". Diese gesetzliche Beschränkung bei der Übertragung des Geschäftsguthabens erscheint, wenn man das Geschäftsguthaben nicht für eine Forderung gegen die Genossenschaft, sondern für ein Mitgliedsrecht auf Vermögensbeteiligung an der Genossenschaft hält, als die der Natur dieses Rechtsgebildes notwendig entspringende Folge. Diese Beschränkung in der Übertragbarkeit weist darauf hin, daß das Geschäftsguthaben ein höchstpersönliches Recht ist, ein nur mit der Mitgliedschaft übertragbares. Ein Mitgliedsrecht kann eben nur an ein Mitglied oder an einen, der es mit der Übertragung wird, veräußert werden, wenn es überhaupt veräußerlich ist. Die mitgliedschaft-

liche Befugnis, am Geschäftsleben der Genossenschaft teilzunehmen, kann von dem Mitgliedschaftsrecht als Ganzem, als ein diesem inhärenter Anspruch nicht getrennt werden und nur mit diesem übertragen werden. Daß auch die Mitgliedschaft mit den ihr entspringenden Rechten übertragen werden kann, unterliegt keinem Zweifel, freilich bedarf es hierzu einer besonderen Bestimmung. Deshalb ist der im Gesetz vorgesehenen Übertragbarkeit des Geschäftsguthabens nicht die Bedeutung beizulegen, die Brückmann bei seinem Versuch, die Forderungsnatur des Geschäftsguthabens nachzuweisen, aus dieser Eigenschaft entnimmt, als ob diese Übertragungsmöglichkeit ein Beweis für die Forderungsnatur wäre. Die Fassung des Gesetzes gibt einen Fingerzeig, daß es sich um Übertragung eines die Mitgliedschaft ausdrückenden Mitgliedsrechts handelt, eines aus der Gliedstellung erwachsenen Rechts; eine Übertragung ist nur zulässig, wenn der Erwerber Genosse wird oder schon Genosse ist. Denn nur ein Mitglied kann ein Mitgliedsrecht innehaben und ausüben.

Da aber das einzelne Mitgliedsrecht von der Mitgliedschaft nicht ablösbar und nur mit der Mitgliedschaft übertragbar ist, so spricht das Gesetz, indem es die Übertragung des Geschäftsguthabens zuläßt, damit die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft selber aus. Das Geschäftsguthaben ist nichts anderes als der jeweilige Wert der Mitgliedschaft in Geld. So erklärt auch Dernburg[30])

[30]) Bd. 1 S. 182.

unter Hinweis auf § 76 die Mitgliedschaft bei den eingetragenen Genossenschaften für übertragbar; desgleichen Kohler[31]) und Gareis.[32]) Auch Lehmann[33]) ist hierher zu rechnen: „Eine Übertragung oder Vererbung der Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht zulässig, entsprechend § 38 BGB. Nur ausnahmsweise ist gestattet, daß ein Genosse zu jeder Zeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Übereinkunft einem andern übertragen kann, der an seiner Stelle Genosse wird, wenn er es nicht bereits ist". Reeh[34]) bezeichnet zwar das Geschäftsguthaben als eine Forderung an einen auf die Persönlichkeit der Mitglieder gegründeten Verein, fährt aber später fort, nachdem er als Erfolg der Übertragung des Geschäftsguthabens die Anknüpfung der Beziehungen an einen Nachfolger des früheren Genossen bezeichnet hat: „Damit in der übergehenden Mitgliedschaft keine Unterbrechung eintritt, darf die Eintragung der Übertragung nur gleichzeitig mit derjenigen des Beitritts des Erwerbers erfolgen". Damit bringt er die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft zum Ausdruck.

Wenn nun auch die Mitgliedschaft übertragbar ist, so ist dies doch nicht schrankenlos zulässig. Da die eingetragene Genossenschaft eine Personalgenossenschaft ist, aufgebaut auf den einzelnen Gliedern, auf individuellen

---

[31]) S. 340 Anm. 2.

[32]) S. 284.

[33]) Lehrb. d. HR. S. 483.

[34]) S. 4.

Persönlichkeiten, so hat die Genossenschaft ein Interesse daran, daß sie bei einem solchen Mitgliedertausch auch ein Wort mitzureden hat. „Der Entwurf[35]) läßt eine derartige Veräußerung zu, jedoch unter Formen und Voraussetzungen, welche Sicherheit dafür gewähren, daß von der Befugnis nicht über das Maß des Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird. Jede Konstruktion, welche die Übertragung der Anteilsrechte in einer den Aktien ähnlichen Weise erleichterte, muß vermieden werden. Sie würde dahin führen, daß die Grundsätze über die Haftpflicht wirkungslos, das feste Band zwischen den Genossen und der Genossenschaft gelockert und die Genossenschaften erheblichen Gefahren ausgesetzt würden. Solche Konsequenzen können jedoch durch die Modalitäten der Übertragung unschwer vermieden werden."

Als Grund für die Aufstellung dieser Bestimmungen von so großer Tragweite bringt die amtliche Begründung vor: „Es läßt sich nicht verkennen, daß das unbedingte Verbot des Austritts vor dem Ende des Geschäftsjahrs und das Erfordernis einer mindestens dreimonatigen Kündigung in Verbindung mit einer Frist von sechs Monaten für die Auszahlung des Geschäftsguthabens die Verfügung über das letztere für die Genossen stark beschränkt. So notwendig für die Verhältnisse der Genossenschaft sich diese Beschränkung erweist, so wünschenswert wird im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse eines

---

[35]) Begr. II S. 100.

großen Teils der Mitglieder sich nach anderer Richtung eine Erleichterung darstellen. Eine solche ist ohne Beeinträchtigung der vorermähnten Kautelen durch die Zulassung des Ausscheidens mittels Veräußerung des Guthabens ohne weitere Auseinandersetzung mit der Genossenschaft möglich". Die Veräußerung der Mitgliedschaft kann sich manchmal nicht nur für den ausscheidenden Genossen, sondern auch für die Genossenschaft wertvoll erweisen, so z. B. wenn ein Mitglied einer Produktivgenossenschaft, welches das Erzeugnis seiner Wirtschaft für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft zu liefern hat, wegziehen und sein Gut verkaufen will. Für die Genossenschaft ist es in diesem Fall wichtig, daß die Mitgliedschaft auf den Erwerber des Guts übergeht, damit in den Lieferungen keine Unterbrechung eintritt und sie in gleicher Weise aus demselben Unternehmen erfolgen, für den Erwerber, daß er den gleichen Absatz für seine Erzeugnisse hat.

II. Die Voraussetzungen der Veräußerung der Mitgliedschaft.

§ 4.

Das Gesetz geht von der grundsätzlichen Übertragbarkeit des Geschäftsguthabens und damit der Mitgliedschaft aus (§ 76 Abs. 1). Die Anregungen in der Sachverständigenkonferenz und auf den Verbandstagen, insbesondere auf dem allgemeinen Vereinstag zu Erfurt im Jahre 1888, wonach das neue Gesetz nicht von der Abtretbarkeit des

Geschäftsguthabens ausgehen, sondern unter Zugrundelegung der Unübertragbarkeit statutarische Ausnahmen gewähren sollte, so daß der Eingang des Abs. 1 etwa gelautet hätte: „Das Statut kann bestimmen, daß ein Genosse . . . austreten kann, sofern . . .“ blieben ebenso wie ein dahin zielender Antrag in der Reichstagskommission ohne Erfolg; es muß deshalb nach der jetzigen Fassung des Gesetzes die grundsätzliche Übertragbarkeit des Geschäftsguthabens durch Statut ausdrücklich ausgeschlossen werden, wenn die Genossenschaft die Übertragbarkeit für ihre Verhältnisse nicht für zweckmäßig hält. Wie die Genossenschaft durch statutarische Bestimmung die Übertragung ganz ausschließen kann, darf sie dieselbe auch an erschwerende Voraussetzungen knüpfen, so an die Zustimmung des Aufsichtsrats, bei kleinen Genossenschaften an die der Generalversammlung. Als Beschränkung der Zulässigkeit der Veräußerung kann der Wohnsitz des Aufzunehmenden in einem bestimmten Bezirk verlangt werden. Eine solche Einschränkung widerspricht durchaus nicht etwa dem unabänderlichen Grundsatz von der nichtgeschlossenen Mitgliederzahl. Die Beschränkungen, welche für den Erwerb der Mitgliedschaft statuiert sind, sind natürlich auch Beschränkungen in Beziehung auf die Übertragung des Geschäftsguthabens. Die Mitgliedschaft kann nicht ohne das Geschäftsguthaben und dieses nicht ohne die Mitgliedschaft übertragen werden. Die Bedeutung derartiger Einschränkungen ist nicht die, daß bei Nichtbeachtung der Bedingungen der Erwerber abgewiesen werden muß,

sondern die, daß die Genossenschaft bei ihrer Erfüllung aufnehmen kann.

Da die Veräußerung des Geschäftsguthabens ein Rechtsgeschäft, ein Vertrag ist, so bedarf es zur wirksamen Übertragung neben den besonderen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen der Einhaltung der allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte und Vertragsschluß. Bei der Aufnahme in die Genossenschaft ist eine Beschränkung des Vorstands bedeutungslos, wenn die Einreichung der Beitrittserklärung nur in der für die Erklärungen des Vorstands erforderlichen Form erfolgten (§ 27 Abs. 2).[1])

Die Voraussetzungen für die Übertragung des Geschäftsguthabens sind verschieden, je nachdem der Erwerber bereits Mitglied ist oder es erst werden soll. Im ersten Fall darf das bisherige Guthaben des Genossen mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil bezw. die der höchstzulässigen Zahl von Geschäftsanteilen entsprechende Summe nicht übersteigen; hierüber hat der Vorstand zugleich mit der Einreichung der Übereinkunft der Kontrahenten eine schriftliche Versicherung bei dem Gericht abzugeben. Im zweiten Fall kommen zu den für den Erwerb des Geschäftsguthabens aufgestellten Voraussetzungen noch die für den Erwerb der Mitgliedschaft im allgemeinen festgesetzten Bedingungen. Wie beim gewöhnlichen Erwerb der Mitgliedschaft diese noch nicht erlangt ist durch das die Aufnahme bezweckende Rechts-

[1]) RG. Bd. 60 S. 409.

geschäft zwischen Vorstand und Aufzunehmendem, sondern erst entsteht mit der nach Einreichung der Beitrittserklärung vorgenommenen Eintragung in das Genossenschaftsregister, so bedarf es dieses Rechtsakts auch beim Erwerb der Mitgliedschaft im Wege der Veräußerung durch den Ausscheidenden. Die Gesamtheit dieser Rechtsakte verschafft die Mitgliedschaft des Veräußerers.

§ 76 schreibt für die Übertragung des die Mitgliedschaft ausdrückenden Geschäftsguthabens schriftliche Übereinkunft darüber vor, daß der Genosse das Geschäftsguthaben an den Erwerber überträgt und dieser es übernimmt; eine einseitige Erklärung genügt nicht.[2] Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist, soweit das Statut nichts anderes bestimmt, nicht erforderlich, nicht einmal wenn eine der Parteien nur ihren Namen schreiben kann;[3] nur bei Analphabeten, die auch nicht ihren Namen zu schreiben vermögen, bedarf es der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung des Handzeichens (§ 126 BGB.).[4] Einen solchen Vertrag kann der Genosse, da ein Wechsel nur in der Person des Trägers der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten ohne Auseinandersetzung eintritt, „zu jeder Zeit" schließen, solange noch nicht Kündigung, Ausschließung oder ein anderer Fall der Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten ist. Vertretung durch einen Bevollmächtigten bei dem Vertragsschluß scheint trotz des

---

[2]) Rechtspr. Bd. 1 S. 420; Bl. f. Gen. 1901 S. 216.

[3]) RG. v. 17. 2. 1900, Bl. f. Gen. 1900 S. 262.

[4]) Bl. f. Gen. 1900 S. 352.

Wortlauts des § 126 BGB. zulässig.[5]) Eine Übertragung des Geschäftsguthabens an mehrere Personen oder Übertragung nur eines Teils des Geschäftsguthabens so, daß der Veräußerer mit dem restlichen Teil Genosse bleibt, wird durch die rechtliche Natur des Geschäftsguthabens als eines unteilbaren Mitgliedsrechts ausgeschlossen.

Die Übertragung des Geschäftsguthabens an den Erwerber, der nicht schon Genosse ist, setzt außer der schriftlichen Übereinkunft noch die Erfüllung der in § 15 GenG. aufgestellten Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft voraus. Danach bedarf es einer vom Erwerber unterzeichneten unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung seitens der Genossenschaft. Die Beitrittserklärung, die in den Veräußerungsvertrag aufgenommen werden kann, ist im Fall der Zulassung mit der Übereinkunft dem Gericht vom Vorstand einzureichen. Die Einreichung der Beitrittserklärung kann sogar den statutenmäßigen Aufnahmebeschluß ersetzen, da in der Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand die Aufnahme zu finden ist.[6])

Der Vermerk der Übertragung in der Liste bei dem veräußernden Genossen darf nur zugleich mit der Eintragung des neuen Genossen erfolgen (Abs. 3 des § 76). „Ausscheiden des Mitglieds und Entstehung der Mitgliedschaft bei dem das Geschäftsguthaben erwerbenden Nichtgenossen stehen in unmittelbarem Zusammenhang und

[5]) Johow Bd. 24 S. 74.

[6]) Joël S. 475.

sind voneinander abhängig."[7]) War daher der Veräußerer wegen Verschwendung, Trunksucht oder Geistesschwäche entmündigt, ohne daß der Vorstand der Genossenschaft und der Registerrichter hiervon Kenntnis erhalten haben, so daß auf Grund der Veräußerung der Erwerber in die gerichtliche Genossenliste zufolge der Anmeldung durch den Vorstand eingetragen wurde, dann ist im Falle der Verweigerung der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter die Veräußerung unwirksam und die auf Grund derselben erfolgten Eintragungen sind zu löschen. Es kann nicht eingewendet werden, der Erwerber sei auf Grund seiner unbedingten Beitrittserklärung und der nach erfolgter Zulassung durch die Genossenschaft geschehenen Eintragung gemäß § 15 GenG. Mitglied geworden. Der Erwerber sollte nicht unter allen Umständen Mitglied werden, er wurde eingetragen an Stelle des veräußernden Mitglieds mit dessen Rechten und Pflichten. Da das Übertragungsgeschäft aber unwirksam ist, fehlt es an der Grundlage der Eintragung ebenso wie bei dem Veräußerer, so auch bei dem Erwerber. Diese rechtliche Behandlungsweise widerspricht der Sicherungstendenz des heutigen Gesetzes, die in Abweichung vom Gesetz vom Jahr 1868 die Mitgliedschaft mit der Eintragung in die Genossenliste entstehen läßt, durchaus nicht, da ja der Veräußerer Genosse geblieben und somit ein haftungspflichtiges Mitglied vorhanden ist. Zudem hat die Ein-

---

[7]) Parisius-Crüger S. 440.

tragung nur die Bedeutung einer gesetzlich geforderten Beurkundung.

Entsprechend verhält es sich, wenn die Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit auf seiten des Erwerbers zunächst unbemerkt bleibt; nur mag da noch beigefügt sein, daß es wegen der mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verbundenen Haftung gegenüber den Genossenschaftsgläubigern für die Genossenschaftsverbindlichkeiten außer der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter noch der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedürfte (§ 1822 Ziff. 10 mit §§ 1643, 1686, 1897 BGB.).

III. Die Wirkungen der Veräußerung der Mitgliedschaft.

§ 5.

Der durch die Veräußerung des Geschäftsguthabens vermittelte Wechsel in der Person der Mitglieder tritt mit dem Tag der Eintragung der Veräußerung ein. Die Folge der Übertragung der Mitgliedschaft ist, daß der Veräußerer seine Rechte und Pflichten, die er als Mitglied hatte, verliert, und daß diese auf den Erwerber in ihrer Gesamtheit übergehen. Zurück bleibt für den Veräußerer an Mitgliedschaftspflichten eine bürgschaftsähnliche Haftung für den Fall, daß die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst wird. Nach § 76 Abs. 4 trifft den Veräußerer eine subsidiäre Nachschußpflicht hinter dem Erwerber, soweit er selber zu Nachschüssen verpflichtet gewesen wäre. Der Erwerber wird,

wenn er schon Genosse war, mit seinem durch den Erwerb verstärkten Geschäftsguthaben dividendenberechtigt, während ein Erwerber, der die Mitgliedschaft erst mit dem Erwerb des Geschäftsguthabens erlangt, sofort in den Besitz eines dividendenberechtigten Geschäftsguthabens tritt. Nicht gehen bei der Veräußerung der Mitgliedschaft etwaige Forderungen, welche dem Veräußerer aus Einzahlungen, die er über das Geschäftsguthaben hinaus in die Genossenschaftskasse gemacht hat, gegen die Genossenschaft zustehen, mit über, diese verbleiben vielmehr dem Veräußerer, der sie nach den Grundsätzen über Darlehen oder über ungerechtfertigte Bereicherung für sich geltend machen kann. Es handelt sich hier um Forderungsrechte, die mit der Mitgliedschaft nichts zu tun haben.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.